Satzung des Vereins
ASV „Die Rutenquäler“ e.V.

§1 Der Verein führt den Namen ASV „Die Rutenquäler“ e.V., mit Sitz in **Dortmund, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts **„Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die **Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege**.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig;
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Dortmund.

§6 Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Geldbetrag zu leisten.
Die genaue Höhe dieses Betrags wird durch den Vorstand festgelegt, und zwar durch eine Mehrheitsabstimmung.
Das bedeutet, dass der Vorstand den Betrag vorschlägt und die Mitglieder des Vorstands darüber abstimmen, wobei die Mehrheit entscheidet, welcher Betrag festgesetzt wird.

§7 Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit jedoch noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

Ein Mitglied des Vorstands ist dafür verantwortlich, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einladung zur Versammlung muss sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form erfolgen.
Die könnte beispielsweise ein formelles Schreiben und eine E- Mail beinhalten.
Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen im Voraus über die Versammlung informiert werden.
Diese Frist dient dazu, den Mitgliedern ausreichend Zeit zu geben, sich vorzubereiten und teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen oder der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $^{3}/_{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die in ihre getroffenen Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu beantragen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche an den Vorstand zu richten ist.
Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Jahres zulässig.

Unterschriften:

- Walter Keil 1 Vorsitzender .

_____

- Daniel Fröse 2 Voesitzender

_____

- Bjarne Dörr 1 Schriftführer

_____

Die Satzung wurde am 16.02.2025 geändert.
Von der versammlung Genehmig